

## **Vereinbarung zur Gestaltung eines Prozesses zur Mitbestimmung zu IServ an staatlichen Schulen („Prozessvereinbarung IServ“)**

zwischen

der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)  
dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)  
dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)

(nachfolgend gemeinsam: Dienststelle)<sup>1</sup>

und

dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen (GPR)  
dem Personalrat der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der  
Anpassungsqualifizierung

(nachfolgend: GPR)

### **Präambel**

1. Das Umfeld zur Nutzung von IT durch Beschäftigte, insbesondere durch Lehrkräfte an Schulen und in anderen Organisationseinheiten der Dienststelle hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt.  
  
Die Dynamik dieser Weiterentwicklung hat sich nach dem Eintritt der sogenannten Corona Krise und in deren Folge der Einführung des Distanz- und Wechselunterrichts beschleunigt und verstärkt.  
  
Dienststelle und Personalrat sind sich dieser Weiterentwicklung bewusst und wollen gemeinsam auf diese Weiterentwicklung reagieren.
2. IServ wird an mehr als 159 staatlichen Schulen bereits genutzt und weitere Schulen sind an der Nutzung interessiert. IServ ist eine IT Lösung für Schulen, die eine Vielzahl von Funktionen erfüllt, darunter Kommunikation, Ablage, Organisation, Steuerung von Infrastruktur und Gerätemanagement. IServ umfasst ferner ein Modul für Videokonferenzen auf der Basis von Big Blue Button.
3. Der GPR vertritt auf der Basis dieser Nutzungszahlen und der Kommunikation durch die Dienststelle die Auffassung, dass für IServ eine schulübergreifende Dienstvereinbarung mitbestimmungsrechtlich notwendig und praktisch sinnvoll ist.
4. Nach Sicht der Dienststelle erfolgen die Einführung und Nutzung durch die Schulen derzeit auf Grundlage einer schulindividuellen Entscheidung.

---

<sup>1</sup> Dienststelle im behördenorganisatorischen Sinn

**Dies vorausgeschickt haben die Parteien folgende gemeinsame Prozessvereinbarung geschlossen:**

1. Die Parteien treten in eine konstruktive Verhandlung darüber ein, mit welchem Inhalt eine schulübergreifende Dienstvereinbarung zu IServ geschlossen wird.
2. Bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung oder dem Ende dieser Prozessvereinbarung gelten folgende Vereinbarungen:
  - a. Vor der Einführung von IServ an einer Schule ist der schulische Personalrat darüber zu informieren. Die Einführung erfolgt an den Schulen während der Dauer der Prozessvereinbarung auf der Basis der sogenannten doppelten Freiwilligkeit. Dies bedeutet, dass jede Schule freiwillig entscheiden kann, ob sie IServ nutzt. Innerhalb der Schule kann jede Beschäftigte freiwillig entscheiden, ob sie IServ nutzt. Die Ausgestaltung der Nutzung an der Schule muss gewährleisten, dass keine faktischen Zwänge entstehen, welche die Freiwilligkeit in Frage stellen
  - b. Im Zusammenhang mit der Nutzung von IServ sind Verhaltens- oder Leistungskontrollen auszuschließen.
  - c. Es muss an der Schule sichergestellt werden, dass bei der Nutzung von IServ ausreichend und angemessene dienstliche IT-Endgeräte für die Beschäftigten zur Verfügung stehen.
  - d. Daten besonderer Kategorien im Sinne der DSGVO dürfen in IServ nicht verarbeitet werden.
  - e. Beim LI ist die Teilnahme an einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung unter Nutzung von IServ für die Beschäftigten freiwillig. Sie setzt auch nicht den Einsatz von IServ an der Schule voraus. Das LI-Angebot des E-Learnings ist hierbei für die Beschäftigten nach entsprechender E-Learning Vereinbarung nach § 93 HmbPersVG geregelt.

Vorgesetzte dürfen auf Dokumente oder Dateien, gleich welchen Formats oder Inhalts, die in einem personenbezogenen Account einer/s Beschäftigten abgelegt sind, nur mit Zustimmung der/des Accountinhabers/in zugreifen, es sei denn, die/der Accountinhaber/in sind längerfristig, z.B. durch Krankheit, nicht erreichbar und ein Zugriff auf das/die Dokument/e oder Datei/en ist aus schulischen Gründen erforderlich. Personen, die auf Grund ihrer technischen Befugnisse in IServ, Zugriff auf Dokumente oder Dateien haben, dürfen keine Einsicht in die Inhalte der Dokumente oder Dateien nehmen, es sei denn, die Dateien stehen in Verbindung mit einer Straftat oder es liegt eine wirksame Anweisung einer anweisungsbefugten Behörde vor, wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht. Der schulische Personalrat muss vorgenannten Zugriffen zugestimmt haben, es sei denn, eine Beteiligung ist wegen Eilbedürftigkeit auf Grund der Anweisung oder Straftat nicht möglich. Die/der Accountinhaber/in wird über den Zugriff informiert, es sei denn, dies gefährdet die Ermittlungsarbeit der Behörden. Beim Zugriff ist dieser auf die für den schulischen oder angewiesenen Grund notwendigen Dokumente oder Dateien zu beschränken.
  - f. Vorgesetzte dürfen an Videokonferenzen, die ein/e Beschäftigte/r organisiert hat, nur teilnehmen, soweit dies im Rahmen der üblichen Teilnahme am Unterricht durch Vorgesetzte im Rahmen des Schulgesetzes (z.B. § 89 HmbSG) erfolgt und die/der Beschäftigte zugestimmt hat oder im Rahmen der Ausbildung der/des Beschäftigten liegt.
3. Während der Dauer dieser Prozessvereinbarung ist die Nutzung von IServ als Kommunikations- und Ablageplattform im Sinne der Ausnahmeregelungen gemäß § 5 Ziffer 3. der Dienstvereinbarung eduPort als schulspezifische Lösung gestattet.
4. Sollte eine Schule oder eine Organisationseinheit eine von der in Nr. 2 genannten Freiwilligkeit abweichende Verbindlichkeit für die Nutzung von IServ einführen

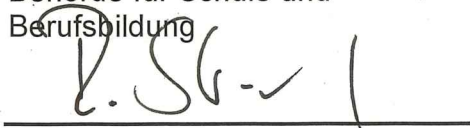
wollen, unterliegt dies der Mitbestimmung durch die für die Schule oder Organisationseinheit zuständige Personalvertretung. Bestehende abweichende oder weitergehende Regelungen in Prozess- oder Dienstvereinbarungen der Schulen sind zu überprüfen und, wenn erforderlich, neu zu verhandeln.

5. Die Einführung von IServ soll im Kalenderjahr 2022 evaluiert werden. Um einen angemessenen Nutzungszeitraum als Evaluationsbasis zu bewerten, soll die Evaluation im 3. Kalenderquartal 2022 begonnen und möglichst bis Ende des 4. Kalenderquartals abgeschlossen werden. Die Evaluation und das die Evaluation durchführende Unternehmen werden mit dem GPR abgestimmt. Der GPR ist an allen Phasen der Evaluation zu beteiligen.
6. Die Mitbestimmungsrechte der für die Schule zuständigen Personalräte werden durch diese Prozessvereinbarung nicht berührt.
7. Die Parteien werden nach Abschluss dieser Prozessvereinbarung unverzüglich mit Verhandlungen zu einer Dienstvereinbarung beginnen und streben an, die Verhandlungen gemäß Ziffer 1. bis zur Mitte des Kalenderjahres 2023 abzuschließen. Diese Prozessvereinbarung endet automatisch, wenn eine schulübergreifende Dienstvereinbarung zu IServ zwischen den Parteien abgeschlossen wird. Der GPR oder die Dienststelle können diese Prozessvereinbarung jedoch mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

Hamburg, den

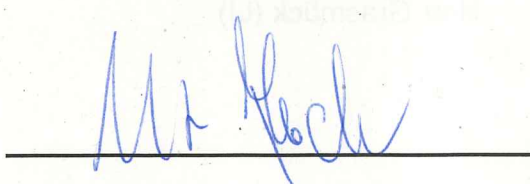
**Für die Dienststelle:**

Behörde für Schule und  
Berufsbildung




Herr Staack  
(Amt für Verwaltung)

**Für die Personalräte:**



Frau Koch  
(Gesamtpersonalrat für das Personal  
an staatlichen Schulen)

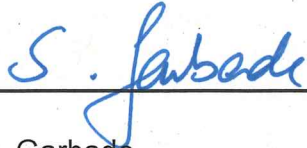


Herr Altenburg-Hack  
(Amt für Bildung)



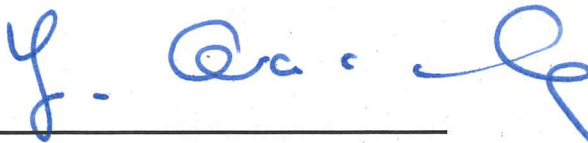
Jascha Nesteriuk  
(PR Lehrkräfte im  
Vorbereitungsdienst und in der  
Anpassungsqualifizierung)

Hamburger Institut für  
Berufliche Bildung



Frau Dr. Garbade  
(HIBB)

Landesinstitut für Lehrerbildung  
und Schulentwicklung



Herr Grasmück (LI)

24. MRZ. 2022